



JUSTIZPRÜFUNGSAMT
BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Mündliche Prüfungen im JPA ab 11. Januar 2021

Auch die aktualisierte Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 659) gestattet die Durchführung von mündlichen Prüfungen.

Das bisherige **Hygienekonzept** bleibt aufrechterhalten:

- Erklärung der Prüflinge, keine corona-typischen Symptome aufzuweisen
- Erklärung der Prüfer/innen, keine corona-typischen Symptome aufzuweisen
- feste Platzzuweisung für Prüflinge auch schon während des Kurzvortrages
- mindestens 1,50 Meter Abstand jeweils zwischen den Prüfern/innen und Prüflingen
- noch größerer Abstand zwischen der Reihe der Prüfer/innen und der Reihe der Prüflinge
- Messung der CO₂ – Belastung
- häufiges Durchlüften der Prüfungsräume entsprechend der Werte des CO₂ Messgerätes, mindestens nach jedem Prüfungsabschnitt
- Tragen von Masken bei jeder Bewegung im Raum
- Ausschluss von Publikum

Zur weiteren Reduzierung der Personenzahl im Raum und damit des Infektionsrisikos sowie zur eventuellen Erleichterung des erforderlichen Lüftens schlägt das JPA – abweichend zu dem normalen Ablauf der Prüfungsgespräche – vor, dass in den drei Prüfungsgesprächen im ZR, StR und ÖR (also nach den Kurzvorträgen, bei denen nur ein Prüfling im Raum ist) nur jeweils zwei Prüflinge (Platzziffer 1+2 zusammen und Platzziffer 3+4 zusammen) geprüft werden. Die nicht geprüfte Zweiergruppe wartet derweil auf dem Flur. Im Anschluss an das ca. 20 minütige Prüfungsgespräch wird gelüftet und dann die nächste Zweiergruppe geprüft. Ob die mündlichen Prüfungskommissionen dieses Verfahren wählen oder bei dem üblichen Ablauf bleiben und „zwischendurch“ lüften, ist der Entscheidung der jeweiligen Kommission überlassen.

Prüflingen und Prüfern, die nicht sprechen müssen, wird empfohlen, eine **Maske** zu tragen. Unabhängig davon bleibt es Prüflingen wie Prüfern unbenommen, eine Maske dauerhaft zu tragen.

Im Übrigen wird das Gemeinsame Prüfungsamt weiterhin eine **Nichtteilnahme an einer mündlichen Prüfung** als Unterbrechung aus wichtigem Grund werten, wenn Prüflinge corona-typische Symptome (insbesondere Schnupfen, Husten, Heiserkeit, Fieber, Luftnot, Geschmacksverlust, Geruchsverlust) aufweisen und diese (auch nachträglich) durch ein ärztliches Attest belegen können. Auf die Vorlage von amtsärztlichen Attesten wird bei corona-typischen Symptomen angesichts der allgemeinbekannten Überlastung der Gesundheitsämter weiterhin verzichtet.

Greese

Hamburg, 21. Dezember 2020